Zeitschrift: Wohnen

Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen

Wohnbauträger

Band: 66 (1991) **Heft:** 3: Küche

Rubrik: ABZ

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Verantwortlich für diese Seite: Paul Sprecher, Geschäftsleiter Allgemeine Baugenossenschaft Zürich Gertrudstrasse 103, 8055 Zürich Telefon 01/4610855

Erste Solarfassade im Mietwohnungsbau

Wie unsere Genossenschafterinnen und Genossenschafter bereits aus dem letzten Jahresbericht wissen, liessen wir in der Überbauung Rütihof II in Zürich-Höngg eine Solarzellenanlage zur Stromerzeugung erstellen. Diese Anlage hat vor kurzem die Produktion aufgenommen. Der Generalunternehmer hat herausgefunden, dass es sich um die erste Solarfassade im Mietwohnungsbau handelt, die in der Schweiz erstellt wurde. Da dürfen wir sicher ein wenig stolz darauf sein, eine Pionierleistung erbracht zu haben. Die Aussenfassade der Überbauung Rütihof II ist mit vorgehängten Fassadenelementen verkleidet. An der gegen die lärmige Frankentalerstrasse gerichteten Südfassade, die ausser drei Badezimmerfenstern keine Öffnungen aufweist, wurden in einem grossen Bereich anstelle von Fassadenplatten Solarpanels angebracht. Den Kosten für die Solaranlage steht also eine gewisse Einsparung in Form eines Minderverbrauchs an Fassadenelementen gegenüber.

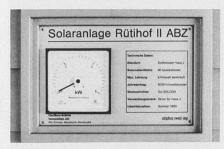
Das Kollektorfeld, das zufolge einer abgetreppten Gestaltung auch eine dekorative Wirkung hat, ist 60 m² gross. Die installierte Leistung beträgt ungefähr 6 Kilowatt. Der Energieertrag wird auf etwa 6000 Kilowattstunden pro Jahr geschätzt. Der von den Solarzellen erzeugte Gleichstrom wird von zwei Wechsel-

richtern in netzkonformen Wechselstrom umgewandelt. Dieser versorgt zuerst die Verbraucher im Haus. Der Rest fliesst ins Netz des EWZ. An einer allgemein zugänglichen Anzeigetafel können die Bewohner jederzeit den aktuellen Stand der Energieproduktion ablesen.

Im Sinne einer Förderung von Alternativenergien vergütet das EWZ neuerdings für die Einspeisung von Solarenergie ins Netz den gleichen Betrag wie jenen, der ihm für Energiebezug in der gleichen Tarifperiode vergütet werden müsste. Trotzdem kann unsere Anlage aufgrund der hohen Investitionskosten nicht kostendeckend arbeiten. Deshalb wurde sie aus einem Separatfonds finanziert, so dass die Mieter nicht für die ungedeckten Kosten aufkommen müssen. Die Möglichkeit, einen solchen Fonds heranzuziehen, war allerdings einmalig – weitere derartige Rückstellungen bestehen bei der ABZ nicht.

Wenn die Solarenergie in Zukunft einigermassen wirtschaftlich werden soll, so müssen unseres Erachtens zwei Voraussetzungen eintreten:

1. Die Elektrizitätswerke sollten ins Netz eingespeiste Solarenergie nicht nur zu den Abgabepreisen vergüten, sondern zu den Grenzkosten. Darunter versteht man jene Kosten, die dem Werk für die Erzeugung beziehungsweise den Bezug zusätzlicher elektrischer Energie aus neu zu erstellenden Produk-

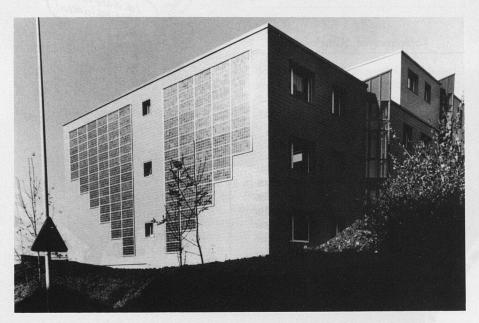


Die Anzeigetafel zeigt jederzeit den Stand der aktuellen Stromproduktion.

tionsanlagen entstehen würden. Dies wäre ein politischer Entscheid zugunsten des Umweltschutzes.

2. Durch Anreize wirtschaftlicher Art sollten künftige Bauherren veranlasst werden, bei ihren Projekten von Anfang an alle Möglichkeiten zur Integration von Solaranlagen zu prüfen. Denn wenn die Produktion von Solarpanels vergrössert werden kann, so werden sie billiger. Sobald sie aber nicht mehr wesentlich mehr kosten als vorgehängte Fassadenelemente, sieht die Wirtschaftlichkeitsrechnung, die jeder Bauherr anstellen muss, schon viel besser aus. Die Überlegung, dass elektrischer Strom in Zukunft so oder so teurer werden dürfte, kann dann den Ausschlag für Solarfassaden geben.

Mit unserer Pionieranlage werden wir nun Erfahrungen sammeln. Diese stellen wir jedem Bauherrn, der sich dafür interessiert, gerne zur Verfügung.



Generalversammlung 1991

Die diesjährige ordentliche Generalversammlung findet am

Montag, 10. Juni, 19.30 Uhr

wie üblich im Zürcher Volkshaus am Helvetiaplatz statt. Wir bitten unsere Genossenschafterinnen und Genossenschafter, sich diesen Termin schon jetzt zu reservieren. Die Einladung mit genauer Traktandenliste wird Ihnen rechtzeitig zusammen mit dem Jahresbericht zugestellt werden.